Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
IV/40

Vorlage-Nr.:
2234/2011

Unterlage zur Sitzung im
öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	16.06.2011	

Anlass:
☒ Mitteilung der Verwaltung

☐ Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

☐ Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

☐ Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets nach § 28 SGB II im Bezirk Chorweiler

Zur Sitzung der Bezirksvertretung Chorweiler am 12.05.2011 hat Die Linke unter TOP 7.2.1 die folgende Anfrage gestellt:

Frage an die Verwaltung:

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II ist die Stadt Köln gesetzliche Leistungsträgerin für die Bildungs- und Teilhabeleistungen . Daraus ergeben sich für den Bezirk Chorweiler die folgenden Fragen:

1. Wie viel anspruchsberechtigte Personen (Unterteilt nach den gesetzlich definierten Gruppen) gibt es im Bezirk Chorweiler?

2. Wie viel anspruchsberechtigte Personen im Bezirk Chorweiler haben bis zum 30.April einen entsprechenden Antrag eingereicht?

3. Wie stellt die Verwaltung sicher, dass die notwendigen Informationen über das Paket und den erforderlichen Antrag alle anspruchsberechtigten Personen erreichen?

4. Wie will die Verwaltung prüfen, ob die Leistungsanbieter die gesetzlich definierten Leistungskriterien erfüllen?

Stellungnahme der Verwaltung:

zu 1.
Für den Bereich der Leistungsempfänger nach SGB II kann man die Anzahl der Leistungsberechtigten mit 5.288 Personen beziffern.
Für die Leistungsempfänger nach SGB XII und die analog zu behandelnden Asylbewerber ab dem 49. Aufenthaltsmonat ist die Angabe leider aufgrund fehlender Aufbereitungsmöglichkeit der Datenverarbeitung nicht möglich auf den Stadtbezirk bezogen. Für die Kinderzuschlagsbezieher kann zum Stichtag 02.03.2011 ein Zwischenergebnis mitgeteilt werden mit 396 Berechtigten für die PLZ-Bereiche 50765, 50767 und 50769. Die Anzahl der Wohngeld-Bezieher (in diesem Fall mit Kindergeldberechtigung) für dieselben PLZ-Bereiche beläuft sich auf insgesamt 1.045 Berechtigte.

Zu 2.
Folgende Antragszahlen lagen für die verschiedenen Berechtigten-Kreise am 30.04.2011 vor:

Leistungsempfänger nach SGB II	362	Anträge

Für die übrigen Leistungsberechtigten-Kreise sind erneut nur die Anzahl der Gesamt-Anträge bezifferbar, nicht differenzierbar nach Stadtbezirk. Dabei handelt es sich um folgende Antragszahlen:

Leistungsempfänger nach SGB XII	2	Anträge
Analog beziehende Asylbewerber	9	Anträge
Kinderzuschlag-Bezieher	542	Anträge
Wohngeld-Bezieher	21	Anträge

Zusätzlich waren 16 weitere Anträge eingegangen, die an das Jobcenter zur Prüfung weitergeleitet wurden, da es sich entweder um „Irrläufer“ für das Jobcenter handelte oder um sogenannte Geringverdiener, deren Anspruch dennoch im Jobcenter zu prüfen ist.
Es handelt sich ausschließlich um Anträge, aufgrund derer aber kein Rückschluss auf die Anzahl der betroffenen Personen möglich ist, da alle Personen bis zu 5 Anträge stellen können.

Zu 3.
Die Verwaltung hat bereits mit dem Start des Bildungspaketes einen Flyer entwickelt und parallel Informationen auf der Internet-Seite der Stadt Köln für alle Interessierten bereitgestellt. Dem Call-Center als erster telefonischer Anlaufstelle wurden Informationen an die Hand gegeben und Ansprechpartner für konkrete Bereiche des Bildungspaketes benannt. Der Flyer wird zudem aktuell überarbeitet und in Kürze nochmals in den Jobcentern, dem Sozialamt, den Bürgerhäusern, Schulen und Kitas zur Verfügung gestellt und ebenso über die Schulsozialarbeiter und Schulsozialarbeiterinnen an Kölner Schulen verteilt.

Darüber hinaus wurden alle Eltern von Kindern mit derzeit ermäßigtem Mittagessen angeschrieben und informiert über die erforderliche Antragstellung im Rahmen des Bildungspaketes. Gleichzeitig wurde ihnen ein Antrag für die Ermäßigung im laufenden Schuljahr/

Kitajahr beigefügt, um möglichst großflächig eine hohe Anzahl von Eltern zu erreichen.

Ungeachtet dessen wurden und werden umfangreiche Informationsgespräche mit den Trägern der Liga, mit Schulleitungen in den Regionalkonferenzen und auch Schulsozialarbeitern geführt, um hierüber ein breites Wissen über das Bildungspaket zu streuen und so auf indirektem Weg die Eltern und ihre Kinder zu erreichen.

Zu 4.
Die Leistungskriterien des Gesetzes sind –insbesondere im Bereich der Komponente „Lernförderung“- mit mehreren unbestimmten Rechtsbegriffen definiert, so dass hier hoher Regelungsbedarf besteht, den u.a. das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS) mithilfe einer „Arbeitshilfe“ zur Orientierung ausfüllen möchte. Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung Leistungsvereinbarungen für die Leistungskomponenten der Lernförderung und Teilhabe erarbeitet, die sich auch an der o.g. Arbeitshilfe orientieren. Im Rahmen der Lernförderung müssen die Anbieter die auch in der Arbeitshilfe des Ministeriums vorgegebenen Maßstäbe erfüllen.

Im Gegensatz zur Lernförderung sind die gesetzlichen Vorgaben bei der „Teilhabe“ eher weit gefasst. Die Geschäftsgrundlage zur Abrechnung mit potentiellen Anbietern wird ebenso eine Leistungsvereinbarung sein, in der Eckpunkte und Bedingungen für die fachliche Eignung eines Anbieters beschrieben sind. Die Erfüllung dieser Standards ist vom Anbieter rechtverbindlich zu erklären. Falls bekannt wird, dass die Umsetzung nicht erfolgt, besteht ein (außerordentliches) Kündigungsrecht.